



Aktenzeichen: 8500-2020-Höf/PU
Gallneukirchen, am 14.05.2020

Abteilung Baurecht
DI Rupert Höfer
+43(0) 7235 / 63155 / DW 130
Ulrike Pichler
+43(0) 7235 / 63155 / DW 132
stadtgemeinde@gallneukirchen.ooe.gv.at

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr.91/1990 i.d.g.F., wird nachstehende Verordnung öffentlich kundgemacht:

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gallneukirchen, vom 14.05.2020, mit der eine Wassergebührenordnung für das Gemeindegebiet Gallneukirchen erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Gallneukirchen (im folgenden kurz öffentliche Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bei Bauwerken auf fremden Grund und Boden trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer. Bei einer Baurechtsliegenschaft trifft die Gebührenpflicht den Bauberechtigten.

§ 3 Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 13,62 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 150 m² € 2.043,00 (Mindestanschlussgebühr).



- 2) a) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei Gebäuden mit eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen (dazu gehören auch WC, Bad, Abstellräume, Dielen, Flure, Gänge, Wintergärten und Büros, Sauna). Schwimmbäder sind mit der Quadratmeterfläche der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl abzurunden.
Außenmauern werden lediglich bis zu einer Stärke von 60 cm angerechnet.
- b) Dachgeschosse sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind, wobei bei der Berechnung das Mauerwerk ebenfalls miteinzubeziehen ist.
- c) Für öffentliche Gebäude wird eine Ermäßigung von 90 % gewährt.
- d) Balkone, Terrassen und Loggias werden in die Bemessungsgrundlage nicht miteinbezogen.
- e) Bei landwirtschaftlichen Liegenschaften wird das Flächenausmaß des Wohntraktes der Bemessungsgrundlage nach Abs.2 lit.a) bis b) gleichgesetzt. Soweit für den Wirtschaftstrakt ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hergestellt wird, zählen diese Räumlichkeiten (Milchkammern, Kühlräume, Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte) zur Bemessungsgrundlage.
Für jene Flächen, welche die Bemessungsgrundlage von 300 m² übersteigen, wird eine Ermäßigung von 90 % gewährt. Als landwirtschaftlicher Betrieb gilt, wer Landwirtschaftskammerumlage entrichtet.
Diese Regelung gilt nicht für Einrichtungen nicht landwirtschaftlicher Betriebsstätten und Wohnungen.
- f) Bei gewerblichen Betrieben und Unternehmern werden für jene Flächen, welche die Bemessungsgrundlage von 150 m² je Betrieb überschreiten, nach Maßgabe der lit.aa) und bb) Zu- und Abschläge berechnet. Bei Objekten, deren Bemessungsgrundlage sich sowohl aus Wohn- als auch aus Betriebsflächen errechnet, ist die gesamte Wohnfläche und mindestens 150 m² der Bemessungsgrundlage je Betrieb von der Berechnung der Zu- und Abschläge ausgenommen. Weiters sind alle Büroflächen und Gebäudeteile, die sanitären Zwecken dienen, von der Berechnung von Zu- und Abschlägen ausgenommen. Die Zu- und Abschläge werden nach Hundertsätzen der so errechneten Bemessungsgrundlage festgelegt.

aa) Zuschläge

50 % für Fleischerbetriebe, Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bilden die Schlachträume, alle Verarbeitungsräume sowie die dazugehörigen Betriebsstallungen.

50 % für Wäschereien, gewerbliche Autowaschanlagen sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bildet der für diese Anlagen benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen verwendet, ist ein Grundausmaß von 30 m² als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

50 % für Großküchen und sonstige gewerbliche Betriebe die quantitativ oder qualitativ einen überdurchschnittlichen Abwasseranfall aufweisen. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bilden die für diese Anlagen benützten Gebäudeteile.

bb) Abschläge

70 % für Lagerhallen und gewerbliche Lagerräume

40 % für Fabrikationshallen

20 % für Werkstätten und Magazine

- g) Alleinstehende Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage, wenn kein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht.
- h) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder aufgrund der am Stadtamt Gallneukirchen vorliegenden bewilligten Baupläne oder nach aufgenommenen Naturmaßen.
- 3) Bei Anschluss eines unbebauten Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist die Mindestanschlussgebühr gem. Abs. 1 zu entrichten.
- 4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück, auf dem sich bereits ein Wasseranschluss befindet, ein Gebäude errichtet, ist die Wasseranschlussgebühr entsprechend Abs.1 und Abs.2 neu zu berechnen. Die sich daraus ergebende neue Anschlussgebühr ist um die seinerzeit für das unbebaute Grundstück geleistete Anschlussgebühr in jenem Ausmaß zu vermindern, als sich diese unter Berücksichtigung der in dem zwischenzeitlich erhöhten Gebührensatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Anschlussgebühr für das unbebaute Grundstück ergibt.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu – und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- d) Nutzungsänderungen, welche die festgestellte Bemessungsgrundlage ändern, sind vom Grundeigentümer zur Neuberechnung dem Stadtamt bekanntzugeben.

§ 4

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

- 1) Die zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage verpflichteten Gebührenschuldner nach § 2 haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasseranschlussgebühren eine Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 50% jenes Betrages, der von dem betroffenen Gebührenschuldner unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibungen der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Geleistete Vorauszahlungen nach § 4 dieser Wassergebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber den zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- 3) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der gegenständlichen öffentlichen Wasserversorgungsanlage bescheidmässig vorzuschreiben und innerhalb einen Monat nach der Zustellung des Vorschreibungsbescheides fällig.
- 4) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenschuldner bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von amtswegen zurückzuzahlen.
- 5) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde innerhalb von vier Wochen die Vorauszahlung ab Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von amtswegen zurückzuzahlen.

§ 5

Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Eigentümer der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt € 1,59 je Kubikmeter bezogenen Reinwasser, wobei die Mindestgebühr € 63,60 (40 m³) beträgt.
- 2) Wenn ein Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorgenannten Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- 3) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzähler eine jährliche Zählergebühr in Höhe von 7,00 € zu entrichten.

§ 6 Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Wassernetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr in Höhe von € 0,11 je m² eingehoben.

§ 7 Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

- 1) Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Anschluss einer Liegenschaft (Grundstück, Gebäude) an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Eine Liegenschaft gilt als an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, wenn die Anlage vom Liegenschaftseigentümer oder Bestandsnehmer benutzt werden kann.
- 2) Der Abgabenanspruch im Sinne des § 3 Abs.4 lit.a), b) bzw. d) dieser Wassergebührenordnung entsteht zum Zeitpunkt der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.

Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 3 Abs. 4 lit. a), b) bzw. d) erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit der Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

- 3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- 4) Die Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 8 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9 Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 16.12.2016 idgF. außer Kraft.



Die Bürgermeisterin
Gisela Gabauer e.h.

F.d.R.d.A

angeschlagen am: 02. Juni 2020
abgenommen am: 17. Juni 2020